



REPBBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 602 944/1-V/5/85

25/SN-131/ME  
1 von 8  
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1010 Wien

20  
D. 10. APR. 1985

Verteilt 1985-05-02 Wildhuber

Z. Klause

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Handstanger 2354

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vereinsgesetz 1951  
geändert wird (Vereinsgesetz-Novelle 1985)  
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Inneres hat mit Schreiben vom 21. Feber  
1985, GZ 90 745/2-II/15/85 den Entwurf einer Novelle zum Vereins-  
gesetz zur Begutachtung versendet. Das Bundeskanzleramt-Verfas-  
sungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner  
Stellungnahme zu diesem Entwurf mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Beilagen

26. April 1985  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602.944/1-V/5/85

Bundesministerium für  
Inneres1010 W i e n

**DRINGEND**

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Handstanger	2354	90.745/2-II/15/85 21. Feber 1985

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vereinsgesetz 1951 geändert wird (Vereinsgesetz-Novelle 1985)  
Begutachtungsverfahren

Der dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit der oz. Note übermittelte Entwurf gibt Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Aus legistischer Sicht:

Dem Entwurf wäre ein Vorblatt voranzustellen, das über das dem Vorhaben zugrunde liegende Problem und Ziel, die Problemlösung, etwaige Alternativlösungen sowie die finanziellen Auswirkungen informiert. Auf die diesbezüglichen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienstes, GZ 600.824/21-V/2/80, vom 28. Oktober 1980, sowie GZ 600.824/1-V/2/81, vom 11. Feber 1981, darf verwiesen werden.

Ferner wäre dem Entwurf eine Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen (geltenden) Rechtsvorschriften und des vorgeschlagenen neuen Textes anzuschließen (vgl. Punkt 91 der Legistischen Richtlinien 1979). Außerdem wäre im Allgemeinen Teil der Erläuterungen die Kompetenzgrundlage anzugeben.

- 2 -

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z 1:

Wenn auch gegen den vorgesehenen Wegfall der angegebenen Worte kein Einwand besteht, so könnte die Beibehaltung doch aus Gründen des Informationsbedürfnisses sinnvoll sein.

Zu Art. I Z 3 (§ 4):

Es darf zur Überlegung gestellt werden, die Wortgruppe "bevor der Verein in Wirksamkeit tritt" in Absatz 1 dieser Bestimmung entfallen zu lassen. Eine Änderung des normativen Sinns trate nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienstes nicht ein, weil weder der Wortlaut noch der Zusammenhang dieser Bestimmung einen Anhaltspunkt dafür bieten, daß sich die Regelung auch auf bereits gebildete Vereine beziehe.

Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienstes kann die Bedeutung einer gewissen Entsprechung des Vereinszwecks und der der Erreichung dieses Zwecks dienenden Mittel nicht übersehen werden. Die volle Tragweite des Vereinszwecks ist nicht zuletzt durch die in den Statuten vorgesehenen Mittel bestimmt (vgl. Hy 1897/927, 1914/2134). Aus dieser rechtspolitischen Sicht darf daher angeregt werden, zu prüfen, ob auch im Hinblick auf die Vereinskontrolle die "Mittel" zumindest die "ideellen Mittel" nicht doch in dieser Bestimmung Berücksichtigung finden sollten. Die in den Erläuterungen erwähnte Problematik hinsichtlich des an der Wortgruppe "Art der Aufbringung" orientierten restriktiven Verständnisses könnte durch eine klarstellende Formulierung begegnet werden.

Weiters wird angeregt, festzulegen, welche Organe die Vereinsstatuten unbedingt vorsehen müssen. Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienstes sollte ein Vereinsstatut jedenfalls die Einrichtung einer "Generalversammlung" sowie eines "Vorstandes", allenfalls auch eines "Rechnungsprüfers" regeln.

Zu Art. I Z 5 (§ 6):

Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst sollte in Abs. 1 die Anordnung der Rechtsfolgen nicht mittels des Wortes: "können" ("kann der Landeshauptmann"; "Die Bildung kann auch ...") erfolgen. Eine "Ermessensbestimmung" im Sinne des Art. 130 Abs. 2 B-VG erscheint nämlich deswegen problematisch, da das Vereinsgesetz keine näheren Bestimmungen darüber enthält, in welchem Sinn die Behörde von dem ihr hier eingeräumten Ermessen Gebrauch zu machen hat (vgl. dazu Fessler-Kölbl, Österreichisches Vereinsrecht, Wien 1977, 46 f). Demzufolge kann die Auffassung vertreten werden, daß auch die derzeit geltende Bestimmung nicht als Ermessensbestimmung zu verstehen ist (vgl. dazu die Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, wonach dem Wort "können" nicht immer die Bedeutung der Einräumung freien Ermessens zukommen muß; vgl. VfSlg. 7224, 7326, 6477 uva; VfSlg. 6787 A, 9497 A uva). Daher sollte es in Abs. 1 heißen: "hat der Landeshauptmann"; "die Bildung ist zu untersagen ...".

Art. 11 EMRK legt den Rahmen zur Beschränkung der Ausübung der Vereinsfreiheit fest (vgl. Ermacora, Handbuch der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Wien 1963, 289). Im Lichte dieser begrenzten Beschränkungsmöglichkeit stellt sich die Frage, ob jede Rechtswidrigkeit eines Zweckes oder der Einrichtung eines Vereins, wie die in Rede stehende Bestimmung vorsieht, eine Untersagung der Bildung eines Vereins zu rechtfertigen vermag.

Vielmehr wird dies nur in Verfolgung eines der im Art. 11 Abs. 2 EMRK genannten Ziels zulässig sein. Dasselbe Problem stellt sich für den auch vom Standpunkt der Vollziehbarkeit problematischen Begriff der demokratischen Prinzipien. Denkbar wäre eine Formulierung wie: "Der Landeshauptmann hat die Bildung eines Vereins zu untersagen, wenn dies aus den im Art. 11 Abs. 2 MRK genannten Gründen notwendig ist." Dabei wäre zu überlegen, ob nicht eine zumindest demonstrative nähere Detaillierung dieser Gründe möglich ist.

Zu Art. I Z 9 (§ 12):

Diese Bestimmung sieht die Bekanntgabe von Namen und Adressen von Vereinsvorstandsmitgliedern durch die Vereinsbehörde an jedermann vor. Damit soll einem als berechtigt erachteten Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit Rechnung getragen werden. Ein legitimes Interesse der Öffentlichkeit an Bekanntgabe von Name und Adresse von Funktionären sollte nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst jedoch nur dann angenommen werden, wenn es sich um Organe handelt, die zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt sind. Dies müßten aber nicht notwendigerweise Organe des Vorstandes sein, insbesondere jedoch müssen nicht alle Mitglieder des Vorstandes nach außen vertretungsbefugt sein. Hinsichtlich der nicht nach außen hin vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder erscheint es zweifelhaft, ob ein so schwerwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit anzunehmen ist, daß es notwendig erscheint, das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 1 DSG im Hinblick auf die im Art. 8 Abs. 2 der EMRK genannten Gründe einzuschränken. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst schlägt folgende Formulierung vor: "In diese Anzeigen, die bei der in § 28 genannten Behörde erliegen, ist, so weit sie nach außen vertretungsbefugte Mitglieder des Vereins betreffen, jedermann Einsicht und davon Abschrift (Ablichtung) zu nehmen gestattet." Ferner darf bemerkt werden, daß die in den Erläuterungen zu Z 9 vertretene Auffassung, wonach eine Bekanntgabe der Funktionäre an dritte Personen derzeit von der Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses abhängig sei, mit der derzeitigen Rechtslage nicht übereinstimmt. Zum einen ermöglicht der Gesetzesvorbehalt des § 1 DSG auch andere Ausnahmen vom Geheimhaltungsgebot als die im Erläuterungsentwurf genannten. Zum anderen können gemäß § 1 Abs. 2 DSG Beschränkungen des Grundrechts zur Wahrnehmung berechtigter Interessen eines anderen erfolgen. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung sind daher auch Fälle erfaßt, in denen ein solches berechtigtes Interesse vorliegt, das nicht in der Rechtsordnung festgeschrieben ist (vgl. das dem Bundesministerium für Inneres vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelte Schreiben bezüglich Auskunftsersuchen der Hypotheken-

- 5 -

bank des Landes Vorarlbergs an die Vereinsbehörde, GZ 810.084/1-V/4/84, vom 9.2.1984, das auch auf das do. Rundschreiben, GZ 90.711/71-II/7/83, vom 1.3.1983, Bezug nimmt).

Zu Art. I Z 12 bis 19 (§ 15 bis 22):

Es stellt sich die Frage, ob durch den Wegfall der in den §§ 15 bis 22 vorgesehenen Handhaben nicht eine Neufassung der Auflösungsregelung (§ 24) erforderlich ist, da die Vollziehung dieser Regelung nicht unabhängig von diesen Handhaben gesehen werden kann.

Insbesondere sollte geprüft werden, ob eine Beibehaltung durch § 20 statuierten Schranke der Vereinstätigkeit nicht doch als zweckmäßig erachtet werden kann.

Zu Art. I Z 23 (§ 27):

Hinsichtlich des § 27 Abs. 1 stellt sich die Frage, ob die Formulierung, "in der amtlichen Zeitung" nicht durch "eine für amtliche Verlautbarungen bestimmte Zeitung" ersetzt werden sollte.

Die Klausel "in der Regel" in der zweiten Zeile des Absatz 2 ist nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienstes nicht erforderlich, da die betreffende Ausnahme ohnehin klar statuiert ist. Aus Gründen der Übersichtlichkeit könnte der betreffende 7. Satz als dritter Satz in die Bestimmung eingeordnet werden.

Zu Art. I Z 25 (§ 29):

Diese Bestimmung sollte entsprechend Punkt 9 der Legistischen Richtlinien 1979 die Gebote und Verbote, deren Nichtbeachtung mit Strafe bedroht ist, im einzelnen bezeichnen. Hinsichtlich der in Abs. 2 genannten Schuldform "wissentlich" wäre zu klären, in welchem Verhältnis diese zur Schuldform "fahrlässig" und "vorsätzlich" steht. Darauf sollte auch in den Erläuterungen Bezug genommen werden (etwa durch einen Hinweis auf § 5 StGB).

- 6 -

Zu Art. I Z 26 (§ 31):

Mit der Vollziehung durch den Bund sind gemäß Art. 69 B-VG die Obersten Bundesorgane, nicht aber die ihnen zur Besorgung der Geschäfte beigegebenen Einrichtungen (vgl. Punkt 20 der Legistischen Richtlinien 1979) zu betrauen. Ferner kann der 2. Halbsatz so verstanden werden, daß das Bundesministerium für Inneres gemeinsam mit der Bundesregierung zur Vollziehung berufen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes obliegt es dem einfachen Gesetzgeber, entweder die Zuständigkeit eines bestimmten Bundesministers oder die einvernehmliche ausdrückliche Zuständigkeit mehrerer bestimmter Bundesminister oder die kollegial wahrzunehmende Zuständigkeit der Bundesregierung festzulegen (VfSlg. 4395, 5922, 7368).

Dementsprechend könnte diese Bestimmung etwa lauten: "Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 27 Abs. 3 die Bundesregierung, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres betraut."

Zu Art. II:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß die Formulierung: "Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingeleitet wurden" im Lichte des Bestimmtheitsgebotes des Art. 18 B-VG hinreichend bestimmt ist. Andernfalls sollte der Rechtsakt umschrieben werden, an den angeknüpft werden soll.

Zu Art. IV:

Vergleiche die oben stehenden Bemerkungen zu Art. I Z 26.

Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil sollte anstelle des Begriffs "Höchstgericht" jeweils das betreffende Gericht genannt werden.

- 7 -

Abschließend darf zur Erwägung gestellt werden, auch die Bestimmungen des in Rede stehenden Gesetzes, die nicht novelliert werden sollen, sprachlich zu überarbeiten und der derzeitigen üblichen Gesetzessprache anzupassen (vgl. zB im § 28 die Klausel "diese letztere zu verstehen"). Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bietet diesbezüglich seine Unterstützung an.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden ue dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

26. April 1985  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*OKRESEK*